



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
45. Ratssitzung vom
5. Februar 2004 beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 287 2000/2004

von Claudia Portmann-de Simoni

namens der FDP-Fraktion

vom 26. Mai 2003

Sprayereien an Hauswänden und Fassaden

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Beschädigungen an städtischen Liegenschaften umfassen nicht nur Sprayereien, sondern auch mutwillige Zerstörungen. Die Vandalenakte betreffen nebst Aussenanlagen, öffentlichen Gebäuden und Kunstwerken auch öffentliche WC-Anlagen. Tatmotive der meist jugendlichen Vandalen sind oft Langeweile, Gedankenlosigkeit und das Abreagieren von Aggressionen.

Über die Beseitigung von Graffiti werden schweizweit verschiedene Reaktionen verfolgt. Einige Städte beauftragen Graffiti-Beseitigungs-Equipen, welche ein schnellstmögliches Entfernen der Graffiti gewährleisten sollen. Andere Städte versuchen sich durch eine möglichst breite Abdeckung mit Anti-Graffiti-Beschichtungen zu schützen.

In der Stadt Luzern werden Graffiti mit rassistischen oder sexistischen Aussagen umgehend beseitigt, übrige Sprayereien werden in der Dringlichkeit je nach Lage und Ausmass der Graffiti beseitigt.

Die Antworten zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Von Vandalismus betroffene städtische Bauten sind vor allem die öffentlichen WC-Anlagen, Busunterstände, Lokalitäten des Strasseninspektorates (Depots) und Schulanlagen. Der dadurch entstandene Schaden bewegt sich im Rahmen von rund Fr. 250'000.– bis 350'000.–.

Die Stadt hat eine Vandalismusversicherung abgeschlossen, welche grosse Vandalenschäden abdeckt (Selbstbehalt pro Schadenfall, Jahresprämie Fr. 5'000.–). Meist sind die Sachbeschädigungen jedoch in der Grössenordnung von einigen Hundert Franken bis maximal Fr. 2'000.– bis 3'000.–, sodass der entstandene Schaden durch die Stadt zu bezahlen ist.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

287 Antwort auf die Interpellation Sprayereien an Hauswänden und Fassaden.doc

Zu 2.:

Eine Prävention im Hinblick auf Vandalenakte ist schwierig, da nur in den seltensten Fällen Anhaltspunkte vorliegen, wann und wo von einem erhöhten Vandalenrisiko ausgegangen werden kann (z. B. Fussballmatch, Konzerte, Demonstrationen usw.). Ein kompletter baulicher Vandalenschutz kann nicht bewerkstelligt werden. Einerseits sind die Kosten für die so genannte Vandalensicherheit (Graffitischutz-Beschichtungen, vandalensichere Einrichtungen usw.) relativ hoch und bewirken lediglich eine Verlagerung. Zudem kann nicht jede städtische Liegenschaft bzw. Anlage und jede Bau- und Einrichtungsteil vandalensicher geschützt werden.

Punktuell werden bei stark gefährdeten Objekten spezielle Schutzvorkehrungen getroffen (Videoüberwachung, Anbringen einer Graffitischutz-Beschichtung, vermehrte Polizeipräsenz usw.).

Zu 3.:

Jeder Vandalismusschaden wird aufgenommen, die Schadenssumme ermittelt (inkl. Eigenaufwand) und dokumentiert. Bei jeder Sachbeschädigung erfolgt eine Strafanzeige.

Ermittelte Täter werden für die Schadenbehebung haftbar gemacht.

Zurzeit laufen Abklärungen, wie weit zahlungsunfähige Täter verpflichtet werden können, die Deliktbeträge in städtischen Betrieben abzarbeiten.

2003 konnten etliche Sprayer von der Polizei ertappt werden. Hierbei handelte es sich um Einzelpersonen wie auch um Gruppen. Entsprechende Medienmitteilungen bewirkten jeweils einen vorübergehenden Rückgang der Graffitivorfälle.

Zu 4.:

Als Präventivmassnahme in Schulen darf das Zur-Verfügung-Stellen von einzelnen Fassadenpartien zum Bemalen durch die Schülerinnen und Schüler bezeichnet werden. Ferner erfolgen Information und Aufklärung durch die Lehrerschaft.

Im Rahmen eines von der Sicherheitsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Strasseninspektorat lancierten Präventionsprojektes wird unter anderem auch der Vandalismus thematisiert. Auf Grund dieser Kenntnisse hofft man, Häufungen von Vorfällen zeitlich und örtlich besser lokalisieren und entsprechende Massnahmen vorsehen zu können.

Zu 5.:

Eine Information privater Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer über mögliche Schutzmassnahmen gegen Vandalismus/Sprayereien durch die Stadt findet nicht statt. Je nach Objekt (Nutzung, Lage, Bauart usw.) sind die Auswirkungen eines Vandalismusanschlages derart verschieden und die möglichen Massnahmen so unterschiedlich, dass hierzu eine individuelle Beratung notwendig würde.

Bezüglich Graffitibeseitigung gibt es in der Privatwirtschaft verschiedene ausgewiesene Unternehmen mit einschlägigen Erfahrungen, welche Beratung, Schutz und Präventionsmassnahmen anbieten. Im Weiteren bieten Unternehmen verschiedener Bereiche vandalensichere Einrichtungen und Ausstattungen an.

Stadtrat von Luzern
StB 18 vom 7. Januar 2004

